Industrie= Facharbeiterprüfungen

Prüfungsanforderungen für Feinpolierer (Feinpoliererinnen)

bearbeitet vom

Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen E. B. (Datsch) Berlin NW 7

> im Auftrage der Reichsgruppe Industrie

> > und der

Arbeitsgemeinschaft ber Industrie= und Handelskammern in der Neichswirtschaftskammer

(Stand vom 1. März 1937)

Berlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Beft .= Nr. 10648

Nachbruck verboten

Berufsbild des Feinpolierers (Feinpoliererin)

(für die praktische Ausbildung) Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet des Facharbeiters:

Polieren von Schmuck und Kleingeräten aus Ebel: und Un= edelmetall.

Fertigkeiten, die der Lehrling in der Lehrzeit erwerben foll:

Notwendige: Herrichten der Beizen.

Beizen von Metallen.

Schleifen mit Schiefer und anderen Handschleifmitteln.

Polieren mit Schleifbürsten und Schleifpasten.

Polieren von Durchbrüchen, Ziehen.

Polieren im Schüttelfaß.

Aufputen.

Abbecken mit Schutzlack.

Schwabbeln, Mullen.

Auswaschen und Reinigen.

Mattbürsten, Mattsandeln, Mattschleifen.

Warten der Poliermotoren und Instandhalten der Polier= werkzeuge.

Erwünschte: Polieren mit Blutstein und Polierstahl.

Einfache Arbeiten im Vergolden, Versilbern, Rhodinieren, Orndieren und Färben.

Die Prüfungsarbeit

An der Prüfungsarbeit soll zu erkennen sein, daß der Prüfling die am häusigsten vorkommenden notwendigen Fertigkeiten seines Berufes infolge wiederholter Übung beherrscht. Dementsprechend ist die Prüfungsarbeit aus dem Arbeitsgebiet des Berufes zu entnehmen. Sie soll nicht zu umfangreich sein, damit in der zur Verfügung stehenden Prüfzeit eine gründliche Prüfung in allen Einzelheiten möglich ist.

Einheitsprüfungsarbeiten, die den obengenannten Bedingungen entsprechen, werden zugelassen.

Zur Ausführung der Prüfungsarbeit müssen dem Prüfling einwandfreie Maschinen, Werkzeuge und Schleifmittel zur Verfügung gestellt werden. Die zu polierenden Gegenstände müssen werkgerecht für das Polieren vorbereitet sein.

- Der Prüfling muß die normalen Arbeitsmethoden kennen, über die von ihm angewandte Arbeitsweise berichten können und über die Werkstoffe der Prüfungsarbeit unterrichtet sein.

Die Fertigkeitsprüfung

1. Art der Prüfungsarbeit

Die Prüfungsarbeit soll sich

- 1. auf das Polieren,
- 2. auf das Aufputzen

eines Schmuckgegenstandes oder eines Kleingerätes erstrecken.

2. Ausführung der Prüfungsarbeit

Die Prüfungsarbeit muß den Nachweis erbringen, daß der Prüfling in der Lage ist, einen Schmuckgegenstand oder ein Kleingerät einwandfrei zu

polieren. Das Metall darf nicht durchpoliert und die Formen dürfen nicht beschädigt sein. Beim Aufputzen ist darauf zu achten, daß die Metall- und Steinwirkung bestmöglich zur Geltung kommt.

3. Fertigungszeit

Die Fertigungszeit für die Prüfungsarbeit soll möglichst 8 Arbeitszstunden nicht überschreiten. Das ist bei der Wahl der Prüfungsarbeit zu beachten.

Bei der Bewertung der Prüfungsarbeit ist die Angemessenheit der vers brauchten Zeit zu berücksichtigen.

4. Die zufähliche Arbeitsprobe

Sofern nach dem Berlauf der Prüfung Zweifel über den Grad der Leistungen des Prüflings entstehen, die auf Grund der vorliegenden Prüfungsarbeit nicht zu klären waren, oder sofern wichtige Fertigkeiten des Berufes an Hand der Prüfungsarbeit nicht überprüft werden konnten, bietet die Bornahme einer sogen. Arbeitsprobe eine geeignete Ergänzung der Prüfung. Sie soll nicht mehr Zeit als zur Klärung notwendig, keinesfalls aber mehr als einen halben Tag (4 Arbeitsstunden) in Anspruch nehmen.

Die Kenntnisprüfung (schriftlich bzw. mündlich)

1. Fachkunde

Die Prüfung in der Werkstoffkunde hat sich zu erstrecken auf die Eigenschaften, die Bearbeitbarkeit und die Verwendungsmöglichkeit der Werkstoffe.

Zu prüfen ist die Kenntnis der Fertigungsvorgänge unter Berücksichtigung der dafür benötigten Maschinen und Werkzeuge.

2. Fachrechnen

Es sind auf das Fachgebiet abgestellte eingekleidete Aufgaben in Answendung der Grundrechnungsarten einschl. Prozentrechnung, Flächens, Gewichtss, Legierungss und Kostenberechnungen zu stellen.

3. Staatsbürgerkunde

Einfache Fragen aus einigen ber nachstehenden Gebiete:

Nationalsozialistische Weltanschauung

Raffenkunde

Wirtschaftskunde

Betriebswirtschaft

Arbeitsrecht

Sozialversicherung

Unfallverhütung.

Die mündliche Prüfung ist nicht nur Ergänzung zu den Ergebnissen der praktischen und schriftlichen Prüfung. Sie soll, wenn sie auch im allgemeinen von der Prüfungsarbeit oder von der schriftlichen Arbeit ausgeht, sich nicht nur hierauf beschränken, sondern dem Prüfenden Gelegenheit geben, den Prüfling beruflich und menschlich kennenzulernen.

Weitere Fragen sind, wenn möglich, unter Heranziehung der Eintragungen im Werkbuch zu stellen. Ebenso ist bei der Prüfung der Kenntnisse von den Niederschriften im Berufsschulunterricht auszugehen.

